

Unabhängigkeit von den anderen Staatsgewalten ist die entscheidende Legitimation eines Verfassungsgerichts.¹⁰² Sie garantiert der Gerichtsbarkeit, dass sie von keiner Seite Weisungen entgegen zu nehmen hat.¹⁰³ Es ist aber, wie der Staatsgerichtshof erklärt, weder auf Grund der richterlichen Unabhängigkeit nach Art. 33 Abs. 1 LV noch auf Grund des Gewaltenteilungsprinzips erforderlich, «dass sich ein Richter von jeglichen Ausseneinflüssen gewissermassen abschotten müsste».¹⁰⁴ Von einem Richter wird nämlich zu Recht Lebensnähe, Erfahrung und menschliches Verständnis erwartet.¹⁰⁵

Der Begriff der richterlichen Unabhängigkeit steht aber insoweit in einem engen Verhältnis zum Begriff der richterlichen Unparteilichkeit, als zwischen ihnen ein funktionaler Zusammenhang besteht, da die Unabhängigkeit Voraussetzung für die Unparteilichkeit ist.¹⁰⁶ So verfolgen sie zum Teil dieselben Ziele. Beide sollen Einflüsse auf den Richter verhindern, die die ausschliessliche Bindung der Entscheidung an Gesetz und Recht gefährden können.¹⁰⁷ Die richterliche Unparteilichkeit betrifft die Beziehungen der Richter zu den Verfahrensparteien. Richterpersonen, die mit einer Verfahrenspartei verwandt, befreundet oder verfeindet sind, dürfen am Verfahren nicht teilnehmen, weil es ihnen dafür an der notwendigen Unvoreingenommenheit und Unbefangenheit mangelt.¹⁰⁸ Richterliche Unparteilichkeit besagt somit nichts anderes als das «Fehlen von Voreingenommenheit und Parteinahme».¹⁰⁹

102 Kley, Landesbericht Liechtenstein, S. 44.

103 StGH 2000/28, Entscheidung vom 17. Juli 2002, LES 5/2003, S. 243 (249).

104 StGH 2000/28, Entscheidung vom 17. Juli 2002, LES 5/2003, S. 243 (249). Vgl. in diesem Zusammenhang auch StGH 2001/38, Entscheidung vom 23. April 2002, nicht veröffentlicht, S. 9 und Hill, S. 851, der darauf hinweist, dass Richter auch nur Menschen sind, was immer die Verfassung und die sonstigen einschlägigen Gesetze sich unter ihnen vorstellen.

105 StGH 2000/28, Entscheidung vom 17. Juli 2002, LES 5/2003, S. 243 (249) unter Bezugnahme auf BGE 105 Ia 157, 162 Erw. 6a.

106 Frowein/Peukert, Art. 6, Rz. 129.

107 Vgl. Klenke, S. 155.

108 Siehe Jaag, S. 35.

109 Schmuckli, S. 77; vgl. auch Wohlfart, S. 1436.